

Satzung

Tagesmütter und Elternverein Schorndorf und Umgebung e.V.

(vom 23.06.1998, geändert am 06.04.2004, 21.03.2006, 20.03.2007 und 18.11.2008)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Tagesmütter- und Elternverein e.V. Schorndorf und Umgebung.
2. Der Sitz des Vereins ist Schorndorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmütter, Pflegeeltern und Eltern Baden-Württemberg e.V..

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises in Schorndorf zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen. Diese Aufgaben werden auch für andere Gemeinden wahrgenommen, soweit dies möglich ist. Eine Ausweitung der Tätigkeit auf das Gebiet des Rems-Murr-Kreises wird bei entsprechenden finanziellen Voraussetzungen angestrebt.
2. Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
3. Des weiteren strebt der Verein die Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Familien, insbesondere von Tagespflegefamilien an.
4. Er vermittelt Kontaktadressen an interessierte Tageseltern mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.
5. Zu Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
6. Er strebt an, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Paragraph 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt zu werden.
7. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

§3

Grundlagen

1. Wie in §75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenverordnung 1977 (§ 51 ff AO, in der jeweils gültigen Fassung).

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über Ausnahmen (beitragsfreie Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ausschluss aus dem Verein
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist oder wenn das Mitglied auf dem Postweg nicht mehr zu erreichen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig, Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Kassenprüfer

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Wahl der KassenprüferInnen und die Entgegennahme des Prüfberichts, sowie die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Sie beschließt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. Juli eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
4. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt die Schriftführerin Protokoll. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Der Verein wird nach außen vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter die 1. oder die 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die 1. und 2. Vorsitzende, Kassiererin und 1 weiteres Vorstandsmitglied.
3. Die weitere Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird intern durch eine Geschäftsordnung geregelt und den Mitgliedern vorgestellt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist der/die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§9 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen und personellen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§10 Beirat

1. Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
3. Den Beiratsmitgliedern steht es frei, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand benannt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.
5. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.

§11 Kassenprüfer

1. Zwei oder mehr KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht.
2. Die KassenprüferInnen nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben beratende Funktion.
3. Die KassenprüferInnen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geben der Kassenvorstand und die KassenprüferInnen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Landesverband der Tagesmütter, Pflegeeltern und Eltern BW e.V. und an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Schorndorf e.V.
Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe der Gelder ist das Finanzamt zu hören.

§13 Haftungsbeschränkung

(Ergänzung der Satzung laut Beschlussfassung bei der Jahreshauptversammlung am 20. 03.2007)

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen seines Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.
2. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
3. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

Schorndorf, im April 2004

Tagesmütter- und Elternverein Schorndorf und Umgebung e.V.